

VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73
1



Dies soll sein Comiß den 3. Jun. 1728. ist das Patent
Ansehen die Hallen, wiewol.

11



Wir Friedrich
der Dritte von Gottes
Gnaden Marggraff zu
Brandenburg/ des Heil. Römisch.
Reichs Erzkämmerer und Churfürst/ in Preussen/
zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pom-
mern/ der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu
Crossen Markog/ Burg-Grass zu Nürnberg/ Fürst
zu Halberstadt/ Meinden und Hammin/ Grass zu
Hohen Söllern/ der Mark/ und Ravensberg/ Herr zu
Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bü-
tau 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Einwohnern
der Grasschaft Mannsfeldt Magdeburgl. Hoheit/
Von Unfern Bedienten/ dem Ober-Auffseher/ denen
Comissarien Ampts-Inhabern/ und von der Ritter-
schaft/ denen Frey-Sassen/ Beampten/ Bürger-
Meistern und Rätthen in Städten auch allen Unfern
Untertanen/ Unfern gnädigen Bruch/ und geben
denenselben hiermit zuvernehmen; Ob Wir wohl das
Absehen und den Vorsatz gehabt/ Unsere getreueste
Unter-

thanen/welche Zeit währnden schweren Krieges/in und
aufferhalb Reichs/darin Wir zu Vertheidigung Unse-
rer Land und Leute / auch zu erhaltung der edlen
Freiheit/bishero verwickelt gewesen/ zu Abfüh-
rung der überaus grossen darzu erfordernten Kosten/ein-
und andermahl mit extraordinair Lasten belegt wer-
den müssen / durch schleunige erhaltung eines sicheren
allgemeinen Friedens/ und hinwegräumung aller
Ursachen und Gelegenheiten/ woraus in denen be-
nachbarten Königreichen und Landen einige Unru-
he und denen Unserigen besorgliche Gefahr entstehen
möchte/der Früchte einer allgemeinen Ruhe auch dar-
innen geniessen zulassen: Das Wir dieselben so wohl
mit extraordinairn Anlagen und Beyträgen Gna-
digst übersehen/ als auch in denen ordinair Lasten
einige Erleichterung wiederfahren lassen könten/in wel-
chem Absehen und aus Landes- Väterlicher Liebe und
Vorsorge Wir auch schon vorhin zu erhaltung Unse-
res grossen und kostbaren Militair Estats Unsere eigene
Domainen durch Aufnahme ansehnlicher Capitali-
en sehr beschweret haben. Ob es auch zwar durch
Bestandt Göttlicher Gnade dahin gelanget ist/ das
durch die eine Zeithero gepflogene und fast abgehan-
delte Tractaten die Hoffnung eines durchgehenden/
Gott gebe beständigen Friedens/ je länger je mehr
hervor leuchtet/ dennoch weil die zur Erhebung des
Friedens angestellte Negotiationes und deren Voll-
ziehung noch einige Zeit und grosse Speien erfordern/
wie nicht weniger die Abforder- und Zurückziehung
Unserer Troupen auß Unserer hohen Allirten
Land

)

Land

Landen / die Ausführung der auffgeschwollenen Nachstände die Bestreitung vieler andern dabey vorkommenden unabwendlichen Ausgaben und die sonöthige als kostbare Veranstellungen zu vorkommung aller noch nicht gänzlich und überall gehobener Unruhe und Troublen, insonderheit da izo an einem andern Orthe in der Nachbarschaft ein neuanglimmendes Krieges-Feur sich hervor thut / ein ansehnliches und die Ordinaire hierzu gewidmete Mittel weit-übersteigendes Quantū verwendet werden muß; Und wir dannhero der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn befinden / zu fernerer Unterhaltung / und genauerer Einrichtung Unseres Militair-Estats un̄ der daran dependirenden Wohlfahrt und Sicherheit Unserer Unterthanen / nochmahlen ein extraordinaires Subsidium Von Unseren getreuesten Unterthanen zu verlangen / daß Wir demnach die zu obgedachtem Behueff in Vorschlag gebrachte Kopff-Steuer als wodurch alle und jede Einwohner und mit hin diejenige / welche durch den gewöhnlichen Beitrag nicht eigentlich getroffen werden / nach befundener Beschaffenheit ihrer Qualität und Cōdition mit beleet werden können / in unseren Landen ausschreiben zulassen Gnädigst resolvirt, und nach wohlbedächtlicher Erwegung verordnet haben / daß ein jeder nach Inhalt der hierbey inserirten Sätze und Befindung seines Zustandes und Vermögens / auch der dabey angeheffeten Declaration collectiret werden solle.

Wir tragen dabey zu Unseren Getreuesten Unterthanen ohne Unterscheid deren Qualität und Condition

dition das gnädigst und beständigste Vertrauen / es werde dieselbe / in Betracht des vor andern Ländern zeitwährenden Unser Regierung genossenen Schutzes Ruhe und Wohlstandes dasjenige / so ihnen hiezurch zugeschrieben worden / mit willigem Gemütthe elegen und abführen; Und gleichwie diese Kopff-Steuer nur als ein extraordinaires Müllfs-Mittel auß vor angeführten Ursachen gefordert wird / und Wir dabey wünschen das diß zum lekten mahl Zeit Unserer noch wärenden Regierung geschehe; So declariren Wir hiermit zugleich vor Uns und Unsere Nachkommen außs kräftigste / das diese Ausschreib- und Auffbringung derselben Niemanden an seinen wohlhergebrachtengerechtsahmen und Privilegiis zum Nachtheil oder präjudikz gereichen solle und könne; Wie dann auch um in der That zuerweisen / das alles was beygetragen wird / auß ungenöthigtem freyen Willen gegeben werde vor Unsere Eigene Hohe Persohn / imgleichen vor Unserer Herkgeliebten Gemahlin Ebd. Churfürstl. Kinder und Herrn Brüder auch Unsere eigene Hoff-Stadt und Bedienten ein Gewisses dazu beytragen lassen / dem zu Folge nun haben Wir gleichfalls folgende Taxe zuverfassen befohlen / wornach die Kopff-Steuer in der Graffschafft Mannsfeldt Magdeburgl. Hoheit von einer jedwedem Persohn gegeben und entrichtet werden soll.

CAP. I.

Von denen Churfürstl. Bedienten.

Der Ober-Auffseher 18 - |

		Ehl. Gr.
Land-Commissarius	15	=
Ober Auffseher Ampts-		
Substitutus	10	=
Ober Auffseher Ampts-		
Schreiber	3	=
		Steuer-

	Thl. Gr.	Thl. Gr.
Steuer-Commissarius	10	Wohl Conditionirter
Accise Einnehmer nach Proportion der Besoldung á 3 pro Cent.	12	Bürger 2 bis 3
Visitator	12	Mittel-Mäßiger Bürger
Zöllner	3	Bürger
Ober Aufseher Ampts-Bothe	1	Geringer Bürger 8 bis 16
CAP. II.		Wohl Conditionirter
Die Ampts-Inhaber von Ihren Pfand Schillingen / und Wiederkauffsummen von 1000. Thlr.	1	Bahder
Ein wohlvermögender Ritter Casse 20. bis Mittelmäßigen Vermögens	30	Ein ander Bahder
Geringen Vermögens	15	Tage Löhner 4
Die Frey-Cassen von jeder Hufe	6	8 bis 12
CAP. III.		Krahm-Diener
Ein Bürger-Meister	4	Allerhandt Handwerks-Gesellen
3 bis Stadt-Schreiber 2 bis	4	Kunst-Pfeiffer
Land-Richter 1. bis	2	Kunst-Pfeiffer Gesellen
Ein Gerichts-Diener	2	Fuhrman so eigene Pferde hat in Städten
1 bis	2	Ausserhalb den Städten
Ein Rathsherr 2 bis	3	2 bis 3
Keller Bierth 2 bis	3	Koch 1 2 bis 3
Stadt-Diener	1	Eine Magdt in Städten
Stadt-Wächter	18	Ein Jude so guten Vermögens 4. 8. bis
Not. Cæl. Publ.	2	Gemeiner Jude 2 bis
Doct. oder Licentiat	2	Kessel-Führer
Advocatus	5	Scharff Richter 5 bis
Apotheker 3 bis	4	Abdecker 6. bis
Materialiste 2 bis	6	Schwein Schneider
Kratmer so die Märkte besucht 2 bis	4	3 bis
		CAP. IV.
		Ein Pensionarius Gräfflicher oder Adlicher Güther als Pensionarius
		3 bis 6
		und von jeden 100 Thl.
		Gräfflicher oder Adlicher Amptmann so
		XOC nicht

	Thl. Gr.		Thl. Gr.
nicht arendirt 4 bis	8	Junge	6
Ampts-Verwalter und		Außgeberin in Städten	
Ampt-Schreiber so		und auffm Lande	12
nicht arendirt 4 bis	5	Amme	12
Adelicher Gerichts-		Magdt	4
Verwalter	4	Häufpling	6
Sequester / Verwalter /		Hausmann oder Tag-	
und Schreiber / 2. 3. bis 5	5	Löhner 4 bis	6
Ampts-Actuarius		Ein Weib so um Tag-	
2 bis	3	Lohn Arbeitet	4
Ampts Compilte	1	Salpeter-Sieder	2
Schreiber so einem		Schaffer ohn Unter-	
Herrn vor Cammer-		scheid nach Anzähl der	
Diener auffwartet	1	Schaffe von 100 Schaff	2
Land-Richtet wie		Schaffer-Knecht nach	
auch Schulze	1	dem die Schaffereyen	
Brantwein-Brenner		starck seyndt 1 bis	3
auff dem Lande 1		Schaffer-Junge	12
bis	2	Schmidt 1 bis	2
Ampts-Brauer	2	Schmiede-Knecht	12
Brauer-Knecht	1	Ein Müller der eine/ei-	
Erb-oder Brau-Krüger		gene Mühle hat von je-	
4 bis	6	den Gange 2 bis	3
Schenck oder Klip-Krü-		Pacht Müller von	
ger	1	jedem Gange	1
Gemeiner Dorff-Krü-	12	Schleiffer	12
ger 16. gl. bis	1	Eseltreiber 6 bis	8
Ein Bauer von jeder		Erb-Wind Müller	1
Huffe im besten Lande	12	Bescheider 1 bis	2
im mittel Lande	10	Mühlen Knecht	12
im geringsten 5 bis	8	Walck Müller	1
Kossate 6. 8. bis	12	Dehl-Wüller 12 gl. bis	1
Ein Bauer der mit		Hammer-Meister auff	
Pferden oder auch		den Kupffer-Hammer	3
andern Vieh Hand-		Ein Geselle	1
lung treibet über den		Fuhrmann auff dem	
Anschlag seines Acker-		Lande so eigne Pferde	
Baues 1 bis	2	hatt 2 bis	3
Baner Knecht	18	Zimmer-Meister Mäu-	
Mittel Knecht	12	rer und dergleichen auffm	
Ein Meyer Knecht	18	Lande	

	Ehl. Gr.		Ehl. Gr.
Lande	1	Ein Schütze	Ehl. bis 12
Derselben Gesell	12	Ein Tüncher	1
Winger	1	Meyer so Deputat	
Gärtner bis	2	bekömmt und das	
Schneider bey denen		Voldt speiset	2
von Adel auff dem		Meyer der nicht	
Lande	1	speiset	1
Schneider im Dorffe		Hoff-Meister auff ei-	
18. gr. bis	1	nem Vorwerck	2
Ein Geselle	8	Boigt	1
Leinweber für jeden		Fischer der keine	
Stuhl	12	Huessen Versteuret	1
Rademacher	18	Flühr-Schütze	1
Kalck-Brenner		Laquey durchgehends	18
1. 2. bis	3	Kutscher	18
Köhler	16	Vor-Reuter	12
Holz-Schläger und		Pferde-Ochsen	
Brett-Schneider	12	Rüh und Schwein	
Teich und Brunnen		Hirte jeder	12
Gräber	1		

Der vorgesezten Kopff-Steuer wer-
den nachfolgende Regeln und Erin-
nerungen hinbey gefüget / wornach sich ein je-
der zurichten hat.

LVI

Wann einer verschiedene Chargen oder Bedie-
nungen hat / gibt er die Kopff-Steuer nicht nach der
höchsten Charge, sondern nach der / wovon er die mei-
ste Besoldung zugenießen hat.

II.

Die Frauen geben den sten Theil / und die
Män.

Kinder / so über 12 Jahr alt sind den zehnten Theil /
die Wittwen und Kinder gleicher Gestalt nach der
proportion ihres verstorbenen Mannes und Vaters /
wann aber die Wittwen nach der Männer Todt in ihrer
Bürgerlichen Nahrung continuiren / und derselben
so wohl fürstehen / als bey der Männer Leben / so sind
sie auch andern Nahrung treibenden Bürgern bey der
Kopff-Steuer gleich anzusehen.

III.

Neuß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem
Domicilio abwesende entrichtet werden / worunter
aber keines weges diejenige zu verstehen seyn / welche
sich an andern Orten in Unfern Landen auffhalten /
und daselbst collectirt werden. Insonderheit findt
auch die Söhne welche Studirens halber auff Einländi-
schen-oder frembden Universitäten sich befinden / oder
auff Reisen in frembden Landen begriffen sindt / mit
der Kopff-Steuer zu verschonen / diejenigen aber /
welche auff ihrer Eltern Handwercks-Stellen als Be-
sellen arbeiten sind einem gleichmäßigen Kopff-Steu-
er-Sake unterworffen.

IV.

Die Officirer / Soldaten-und Militair-Be-
diente / sie sind abwesend oder nicht / wenn sie liegende
Gründe haben / oder Nahrung treiben / müssen gleich
andern das ihrige davon beytragen.

V.

Ingleichen die Soldaten Weiber so in Städten
siken / und sich ernehren / jedoch mit Unterscheid / nach dem
sie

sie eigene Häuser haben oder nicht/welches auff des
Commissarii Gut achten ankömt.

VI.

Gleicher Gestalt müssen die Arendatores, wel-
che ihre Eigenthümliche Güther haben / oder Bürger-
liche Nahrung treiben / deshalb besondern / jedoch nach
Billigkeit collectirt werden.

VII.

Wie nicht weniger Unsere- und andere Be-
diente welche neben ihren Bedienungen ihr Bürgerli-
ches Berwerbe und Berkehrung haben / deshalb bey
der Capitation mit herbey zu ziehen sind.

VIII.

Die Prediger und Schul-Bediente / werden
zwarthen für ihre Bersohn / auch wegen ihrer Frauen
und Kinder frey gelassen / wann sie aber darneben Bür-
gerliche Nahrung treiben / so sind Sie daher dieser
Kopff-Steuer unterworffen / jedoch muß der
Commissarius und Magistrat dieselbe hierunter etwas
gelinder / als andere tractiren : wenn aber einige
Geistliche blosser Dings eigenthümliche Häuser in de-
nen Städten haben / darinnen aber keine Bürgerliche
Berkehrung treiben / sind sie deshalb alleine mit keiner
Kopff-Steuer zubelegen. Weils auch insgemein die
Küster schlechte Besoldung bekommen / und nebenher
von ihrem Hand-Wercke sich erhalten müssen / sollen
Sihnen deshalb wegen ihrer eigenen Bersohn / auch
Frauen und Kinder keine Kopff-Steuer zugeschrie-
ben werden / wenn sie aber Besellen halten / müssen die-
selbe / gleich andern / das Ihrige geben / wie dann auch
durch

durchgehends aller Geistlichen Besinde und Dienst-
Bothen von dieser Anlage keinesweges befreyet seyn
können: Mit denen Todten-Gräbern ist es auff eine
gleichmäßige Art/wie mit denen Küstern zuhalten.

IX.

Sollen auch in-und beyden Städten wohnende
Bediente/und so genandte Eximirte sie mögen Nah-
men haben wie sie wollen/ ihre Kopff-Steuer in selbi-
gen Städten / wo oder in deren Nähe sie wohnen und
sich auffhalten/ an die Steuer-Sinnehmer abgeben und
und zwar zu dem Ende/dar mit Sie von denen Com-
missariis und dem Sinnehmer / welche eines jedwedem
darbey treibende Bürgerliche Nahrung am besten
wissen / in billig-und gebührlichen Anschlag gebracht
werden können.

X.

Müssen jetztgedachte Commissarii alle diejenige /
welche in dieser Kopff-Steuer-Ordnung nicht aus-
drücklich benennet/dennoch nach dem Unterscheidt ihrer
Profession und Zustandes mit herbey ziehen und dem
Sake inferiren.

XI.

Mit der Eintheil-und Auffbringung der Kopff-
Steuer / wollen wir es folgender Gestalt gehalten
wissen.

1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Or-
then affigirt/und von denen Magistraten in den Städ-
ten / Beampten / Gerichts-Obrigkeiten und Predi-
gern auffn Lande den Untertanen kund gethan und
davon gehörige Information gegeben werden.

2. Sollen die Commissarii sich ohngesäumt zusammen
thun, und die Ritter-Sassen / so wohl Unsequestirte / als Seque-
strirte/nach der Zahl ihrer Lehn-Pferde/die Ampts-Inhaber aber
nach

nach deren Summen ihrer verschriebenen Kauff- und Pfand Schilling/ auch die Frenssassen nach Anzahl der Hussen anlegen / und eines jeden Quantum determiniren.

3 Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts-Obrigkeiten auff dem Lande erslich ihre eigene/ ihrer Familien und Besitze/ die Arendatores aber nach proportion des Pacht-Geldes/ welches sie vermittelst eines Extracts aus ihren pensions-Contracten zu verificiren haben/ ihre und der Ihrigen Qvor, dann ihrer Unterthanen/ wann vorhero bey einem jedweden dessen Zustandt und alle Circumstantien in Consideration gezogen/ Contingente ansetzen/ darüber richtige Designationes verfertigen/ solche eigenhändig unterschreiben / und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication bey denen Einnehmern in Duplo einschicken/ auch sofort die helffte des Geldes durch ihre Bediente/ u. durch die Schulgen in denen Dorffschafften/ die andere helffte aber binnen 4. Wochen á dato publicationis anzurechnen/ ohne fehlabr einlieffern lassen.

4. Soll der Commissarius Horn in denen Städten mit zuziehung der Magistraten so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen / darbey eines jeden Contribuents Condition, Vermögen/ Nahrung/ und andere Umstände wohl erwegen/ und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

5. Alle diejenige / welche sich hierunter säumigerweisen/ und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden / sollen deshalb ein Duplum des Satzes zu bezahlen schuldig seyn.

6 Die Einnehmer sollen also fort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen denen Commissariis von Kerstenbruch und Hornen einsenden / und dieselbe solche examiniren/ die darinnen angemerckte Mängel corrigiren / und so dann denen Beampten und Gerichts-Obrigkeiten hinwieder zufertigen/ mit dem nachdrücklichen Bedeuten / daß das übrige Geld nebst denen revidirten Verzeichnissen an jedes Orths Einnehmer gleichfalls unverzüglich eingeliefert/ oder durch schleunige Militairische Execution herben getrieben werden solle.

7. Sollen die Steuer Einnehmer Block und Hoffmann das erhobene Geld nebst einem Summarischen Extract, wie viel es an einem jeden Orth aufgetragen an Unfern Commissarium und Ober-Einnehmer zu Maßfeld/ Hornen/ ungesäumt einschicken/ bey Verlust ihrer Bedienung/ und nach Befinden anderer exemplarischer Bestrafung.

7. Sols

XII.
7. Sollten auch ein oder ander Unser Bedienten innerhalb 4. Wochen a dato publicationis sein Contingent nicht beybringen/ und also andern ein böses Exempel geben/ so soll derselbe ohne einzige Gnade seines Dienstes entsetzet werden/ da auch

XIII.
8. Ein oder ander sich diesem allgemeinen Beytrag entziehen/ und wann er etwa aus Versehen nicht gefordert/ sich nicht selbst an geben würde/ selbiger soll nachgehends 4. fach zahlen/ und der ihm anmeldet/ die Helffte zu geniessen haben.

XIV.
9. Schliesslichen soll auch niemanden Unserer und anderer Bedienten/ durch die in diesem Patent gemachte Ordnung an seiner Præcedentz und Rang præjudicirt werden.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unsern Untertthanen/ wes Standes und Condition dieselbe auch sind/ insonderheit denen hierzu bestellten Einnehmern Gnädigst und ernstlich/ dieser Unser Verordnung in allen Stücken treulichst und fleissig nachzuleben/ und darunter keine Unterschleiffe zu begehen/ noch einige Versäumniß verspüren zu lassen/ so lieb ihnen ist/ obangedrohte Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Wofür sich also männiglich zu hüten und inacht zunehmen hat.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und auffgedrucktem Chur-Fürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Sölln an der Spree/ den 13. Decemb. 1697.

Friederich.



Paul von Zuchs.

Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3
 003 342 131




TA-FZ

1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

207



Dies soll sein Comiß den 3. Jun. 1714. ist des Patents
Ansehen die Hallen, und so.

11



Der Friedrich

Dritte von Gottes-

naden Marggraff zu

Brandenburg/ des Heil. Römisch-

er und Churfürst/ in Preussen/
Fürstlich/ Berge/ Stettin/ Pom-

er Benden/ auch in Schlesien zu

Landgraff zu Nürnberg/ Fürst

zu Bamberg/ Graff zu

Brandenburg/ Herr zu

Land Brandenburg und Bü-

rgemein allen und jeden Einwohnern

der Stadt Magdeburgl. Freiheit/

und dem Ober-Ausschesser/ denen

Eigenthümern/ und von der Ritter-

schafft/ Beampten/ Bürger-

in Städten auch allen Unsern

erhöhrlichen Rath/ und geben

und nehmen; Ob Wir wohl das

selbst gehabt/ Unsere getreueste

Unter-

